

# **Satzung über die Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Gemeinde Michelau i.OFr.**

Vom 28. April 1980

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353) des § 126 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. d. Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2257, ber. BGBl. I S. 3617) und des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 1974 (GVBl. S. 333) erläßt die Gemeinde Michelau i.OFr., Landkreis Lichtenfels, folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen**

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Gemeinde. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Dorfinnern her, und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstückes befindet.
- (3) Gebäude an einer erst zu bauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße werden nach der nächstgelegenen Hauptstraße nummeriert, soweit in solchen Fällen die Bauwerke nicht einstweilen Nummern aufgrund einer fortlaufenden Nummerierung der einzelnen Grundstückspartellen erhalten.

## **§ 2**

### **Zu nummerierende Gebäude**

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

### **§ 3**

#### **Vorläufige Hausnummern, Umnummerierung**

- (1) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist. Auch im Falle des § 1 Abs. 3 werden nur vorläufige Hausnummern zugeteilt.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

### **§ 4**

#### **Zuteilung der Hausnummern**

- (1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.
- (2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen. Bei der Antragstellung ist der bauaufsichtliche Genehmigungsbescheid abschriftlich vorzulegen.

### **§ 5**

#### **Ausführung der Straßen- und Hausnummernschilder**

- (1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Straßenschilder und der Hausnummerierung in den einzelnen Ortsteilen sind die in Abs. 2 aufgeführten Schilder zu verwenden.  
Abweichungen davon in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates. Die Genehmigung für beleuchtete oder schmiedeeiserne Hausnummernschilder kann von der Verwaltung erteilt werden.
- (2) Die Beschilderung hat zu erfolgen
  - a) In den Ortsteilen Lettenreuth (mit Oberreuth) und Neuensee mit blauen Straßen- und Hausnummernschildern mit weißer Schrift,
  - b) Im Ortsteil Michelau mit blauen Straßenschildern und braunen Hausnummernschildern mit jeweils weißer Schrift
  - c) Im Ortsteil Schwürbitz mit grünen Straßen- und Hausnummernschildern mit weißer Schrift.
- (3) Die Hausnummernschilder bestehen aus Kunststoff oder emaillierten Stahlblech. Die Größe beträgt 10 x 10 cm.

**§ 6**  
**Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung**  
**der Straßennamen und Hausnummernschilder**

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder ist Sache der Gemeinde.
- (2) Auf Antrag kann dem Eigentümer des Grundstückes oder der Baulichkeit genehmigt werden, daß er das Hausnummernschild selbst beschafft, anbringt, erhält und erneuert. Das Hausnummernschild ist in diesem Fall zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist. Die Gemeinde bestimmt die Art der Anbringung.

**§ 7**  
**Duldungspflicht**

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.
- (2) Sie haben ferner zu dulden, daß an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Für Hinweisschilder gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

**§ 8**  
**Kosten der Hausnummernschilder**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken und Baulichkeiten haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen.
- (2) Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder.
- (3) Bei den der Gemeinde zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Satzungen über die Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in den ehemaligen Gemeinden Neuensee vom 13.09.1974 und Schwürbitz vom 29.10.1963 außer Kraft.

Michelau i.OFr., den 28.04.1980  
Gemeinde Michelau i.OFr.

Reuther  
Erster Bürgermeister